

Forstbetriebsgemeinschaft Gallun

Beitragsordnung in der Fassung vom 19.02.2019

§1 Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit

1. Für den bestimmungsgemäßen Betrieb der FBG wird je Mitglied ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12,- € erhoben, unabhängig von der Größe der Mitgliedsfläche.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. März des Kalenderjahres fällig. Die FBG stellt den Mitgliedern die Beiträge förmlich in Rechnung.
3. Werden fällige Beiträge nicht rechtzeitig gezahlt, kann dies nach erfolgter Mahnung ein Ausschluss des Mitglieds aus der Versicherung oder der FBG zur Folge haben.
4. Für den Austritt aus der FBG und die dahingehende Behandlung der Beiträge gilt §4 (Satz 3) der Satzung.
5. Berufsgenossenschaftsbeiträge werden gemäß der gesetzlichen Vorgabe vom Mitglied selbst getragen.

§ 2 Optionale Beitragsbestandteile (Versicherungen)

1. Optional können Mitglieder für ihre Waldflächen über die FBG zu folgenden Konditionen Versicherungen abschließen:

Haftpflichtversicherung	1,29 €* / Hektar
Waldbrandversicherung	2,66 €* / Hektar

* Unverbindliche Angaben, vorbehaltlich Anpassungen/Änderungen durch die Versicherung.

2. Die Aufnahme in die Versicherung kann unterjährig erfolgen. Es erfolgt eine anteilige Berechnung der Versicherungsbeiträge ab dem Tage der Versicherungsbestätigung.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft in der Versicherung der FBG muss schriftlich erfolgen und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
4. Eine rückwirkende oder rückdatierte Kündigung der Versicherung ist nicht möglich.
5. Etwaig zu viel gezahlte Beiträge werden nach den Regeln des Versicherers zurückerstattet.

§ 3 Entgelte für Dienstleistungen der FBG

1. Für die Betreuung der Holzvermarktung, einschließlich Durchführung der Ausschreibung, Vorbereitung der Flächen, Überwachung der Holzernte, Holzvermessung, Abrechnung und Zahlungsüberwachung wird ein Aufwandsentgelt in Höhe von 2% des Netto-Erlöses (abzüglich Einschlags- und Rückekosten) einbehalten.
2. Die Auszahlung der Erträge aus der Holzvermarktung an das Mitglied erfolgt gegen den Nachweis des Eigentums an den Mitgliedsflächen anhand eines gültigen Grundbuchauszuges.
3. Fremdleistungen werden gemäß Rechnungsstellung Dritter, Eigenleistungen zu den Selbstkosten der FBG abgerechnet.
4. Für die Durchführung von Fördermittelprojekten wird eine Bearbeitungsgebühr für die Planung, Durchführung und Überwachung in Höhe von 5% des Nettobetrages abgerechnet.